Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben.
Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann
oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

Statuten

Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck ... 4
1.1 Name und Sitz ... 4
1.2 Zweck ... 4
2. Mitgliedschaft ... 4
2.1 Mitgliederkategorien ... 4
2.2 Mitgliedsektionen ... 4
2.3 SVSE-Einzelmitglieder ... 6
2.4 Gönner ... 6
2.5 Ehrenmitglieder ... 6
2.6 Schweizerischer Eisenbahner Sportkeglerverband (SESKV) ... 6
2.7 Verbandsabzeichen ... 6
3. Organisation ... 6
3.1 Organe ... 6
3.2 Weitere Organisationseinheiten ... 7
4. Delegiertenversammlung (DV) ... 7
4.1 Zusammensetzung ... 7
4.2 Aufgaben und Kompetenzen ... 7
4.3 Stimmrechte ... 8
4.4 Beschlussfähigkeit ... 8
4.5 Beschlussfassung ... 8
4.6 Einberufung der Delegiertenversammlung ... 9
5. Jahrestreffen der Sportabteilungen (JT) ... 9
5.1 Zusammensetzung ... 9
5.2 Aufgaben und Kompetenzen ... 9
5.3 Stimmrechte ... 10
5.4 Beschlussfähigkeit ... 10
5.5 Beschlussfassung ... 10
5.6 Einberufung der Jahrestreffen ... 10
6. Patronatskomitee (PatKo) ... 11
6.1 Zusammensetzung ... 11
6.2 Amtsdauer ... 11
6.3 Aufgaben ... 11
7. Geschäftsleitung (GL) ... 11
7.1 Zusammensetzung ... 11
7.2 Amtsdauer ... 12
7.3 Aufgaben und Kompetenzen ... 12
7.4 Beschlussfassung ... 12
7.5 Vertretung ... 13
8. Sportkomitee ... 13
8.1 Zusammensetzung ... 13
8.2 Gemeinsame Bestimmungen ... 13
8.3 Aufgaben und Kompetenzen des Sportkomitees ... 13
8.4 in Ziffer 8.3 integriert ... 14
9. Technische Kommissionen (TK) ... 14
9.1 Zusammensetzung ... 14
9.2 Amtsdauer ... 14
9.3 Aufgaben und Kompetenzen ... 14
10. Ethik und Doping ... 15
11. Revisionsstelle ... 16
11.1 Zusammensetzung ... 16
11.2 Amtsdauer ... 16
11.3 Aufgaben ... 16
12. Finanz- und Rechnungswesen ... 16
12.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage ... 16
12.2 Vermögensverwendung bei Auflösung ... 16
13. Schlussbestimmungen ... 17

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr (SVSE) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

DV 08 [2] Der SVSE ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Institution.

DV 08 [3] Der Sitz des SVSE wird durch die GL festgelegt.

DV 08 [4] Der SVSE ist Mitglied von Swiss Olympic, der Union sportive internationale des cheminots (USIC) und des Schweizerischen Orientierungslaufverbands (SOLV).

[5] Der SVSE kann weiteren schweizerischen Sportverbänden beitreten, wenn es aus sportlichen Gründen Vorteile bringt.

1.2 Zweck

[1] Der SVSE ist der Dachverband sportorientierter Freizeitorganisationen des öffentlichen Verkehr sowie der eingeschriebenen Einzelmitglieder.

[2] Er fördert den Amateursport mit dem Ziel, eine gesunde Lebensweise und eine sinnvolle Freizeitgestaltung für das Personal des öffentlichen Verkehrs zu verbreiten.

[3] Der SVSE organisiert Sportwettkämpfe (national und international), Kurse für Trainingsleiter und Wettkämpfer und weitere Kurse für Verbandsmitglieder.

[4] Der SVSE kann sich im Rahmen der verfügbaren Mittel am Bau neuer oder am Unterhalt bestehender Sportanlagen finanziell beteiligen. Er unterstützt die Mitgliedsektionen beim Erwerb von Sportanlagen oder beim Sicherstellen von Mitbenützungsrechten.

[5] Der SVSE unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitgliedsektionen und erfüllt übergeordnete Aufgaben.

[6] Der SVSE unterstützt und fördert die USIC-Bewegung und deren Zielsetzungen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der SVSE setzt sich zusammen aus
- den nationalen Sektionen und deren Mitgliedern
- SVSE-Einzelmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- dem Schweizerischen Eisenbahner Sportkeglerverband (SESKV)

2.2 Mitgliedsektionen

2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Aufnahme:

[1] Nationale Sektionen können aufgenommen werden, wenn sie:
- einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden,
- in ihren Statuten ausdrücklich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen.

[2] Beitrittsgesuche von Sektionen und Einzelmitgliedern sind schriftlich an die GL zu richten. Dem Gesuch der Sektionen sind beizulegen: Entwurf der Statuten, Mitgliederverzeichnis und Liste der Vorstandsmitglieder.

[3] Die GL kann die Sektion provisorisch aufnehmen. Sie beantragt der nächsten DV die endgültige Aufnahme. Neu aufgenommene Sektionen entrichten eine Eintrittsgebühr.

2.2.2 Allgemeine Pflichten und Rechte

[1] Die Mitgliedsektionen sind im Bereich der von ihnen betreuten Sportarten autonom.

[2] Die Mitgliedsektionen sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der DV und der GL des Dachverbandes zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuwirken.

[3] Sektionsstatuten (einschl. grosse Änderungen) sind durch die GL zu genehmigen. Dabei werden sie auf Übereinstimmung mit den Statuten und den Reglementen des SVSE geprüft.

[4] Die Mitgliedsektionen und Einzelmitglieder sind beitragspflichtig. Die Abgaben bestehen für Mitgliedsektionen aus Sektions- und Mitgliederbeiträgen, welche von der DV festgelegt werden.

[5] Neu aufgenommene Sektionen werden mit der provisorischen Aufnahme beitragspflichtig.

[6] Die Mitgliederbeiträge werden berechnet nach den am 1. Januar des Geschäftsjahrs gemeldeten Beständen. Mutationen im laufenden Geschäftsjahr bleiben unberücksichtigt.

[7] Die Mitgliedsektionen melden alle Verbandsmitglieder gemäss SVSE-Reglement Nr. 4.

[8] Die Mitgliedsektionen können sich um Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Sportstättefonds und anderen Finanzierungsquellen des Dachverbandes bewerben. Die Auszahlung solcher Beträge kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

2.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedsektionen können nur auf Ende des Geschäftsjahres aus dem SVSE austreten. Das Austrittsgesuch ist schriftlich bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an die GL zu richten.

[2] Die DV kann eine Mitgliedsektion ausschliessen, wenn diese
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- absichtlich oder grobfahrlässig die Verbandsvorschriften missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Dachverbandes oder eines Schiedsgerichtes nicht befolgt
- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Dachverband nicht erfüllt
- das Ansehen des Dachverbandes und die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes schädigt.

[3] Vor der Beschlussfassung ist die betreffende Mitgliedsektion anzuhören.
[4] Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche auf Vermögensanteile oder Begünstigungen des SVSE. Verbindlichkeiten gegenüber dem SVSE bleiben bestehen, bis sie getilgt sind.

2.3 SVSE-Einzelmitglieder

Einzelmitglieder werden von der GL definitiv aufgenommen. Pflichten und Rechte sowie weitere Bestimmungen gemäss SVSE-Reglement Nr. 4.

2.4 Gönner

Gönnermitglieder werden von der GL definitiv in das Gönnerverzeichnis aufgenommen.

2.5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Dachverband, der SVSE-Sportbewegung oder den SVSE-Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.6 Schweizerischer Eisenbahner Sportkeglerverband (SESKV)

Der SESKV besteht als eigene Sportabteilung mit eigenen Statuten und SVSE-Mitgliedschaft nach besonderer Vereinbarung zwischen SESKV und SVSE.

2.7 Verbandsabzeichen

[1] Die GL oder eine Mitgliedsektion kann ein Mitglied zur Verleihung des vergoldeten Verbandsabzeichens vorschlagen. Das Mitglied muss sich im Rahmen der SVSE-Zielsetzungen verdient gemacht haben und der Sektion wenigstens 10 Jahre angehören (Vorstandstätigkeit zählt doppelt).

[2] Jede Mitgliedsektion kann der GL jährlich einen Vorschlag einreichen (zählt sie mehr als 200 beim SVSE gemeldete Mitglieder dürfen es zwei Vorschläge sein). Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Würdigung der Verdienste des zu ehrenden Mitglieds bis zwei Monate vor der GV/HV der Sektion an die GL zu richten.

[3] Den GL- und TK-Mitgliedern wird nach fünfjähriger Tätigkeit in der SVSE eine Anerkennung in Form des vergoldeten Verbandsabzeichens überreicht.

3. Organisation

3.1 Organe

DV 08 Die Organe des SVSE sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) die Jahrestreffen der Sportabteilungen
DV 08 c) das Patronatskomitee (PatKo)
d) die Geschäftsleitung
e) die Technischen Kommissionen
f) die Revisionsstelle

3.2 Weitere Organisationseinheiten

DV 08 Für die Erfüllung der Aufgaben des SVSE werden eingesetzt:

a) die Komitees Sport National und International

DV 08 b) Ressort Romandie / Ticino

c) Ressorts innerhalb der Geschäftsleitung

4. Delegiertenversammlung (DV)

4.1 Zusammensetzung

[1] Die DV setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- den Delegierten der Mitgliedsektionen
- den Ehrenmitgliedern

[2] Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der DV teil:

- die gewählten Mitglieder der GL

DV 08
- die gewählten Mitglieder des PatKo
- die gewählten Leiter der Technischen Kommissionen

[3] Ohne Stimmrecht können an den Beratungen der DV teilnehmen:

DV 08
- die gewählten Mitglieder der TK und die Ressort Mitarbeitenden
- die Einzelmitglieder
- die Gönnermitglieder

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die DV ist das oberste Organ des Verbandes.

[2] In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
b) Genehmigung des Jahresberichtes der GL
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung der GL und Leiter der TK
e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

DV 08 f) Wahlen in geraden Jahren:
- der Geschäftsleitung
- der Leiter der Technischen Kommissionen
- Patronatskomitees (exkl. Unternehmen, Institutionen, Behörden und Partner)
- der Revisionsstelle

g) Beschlussfassung über den Grundsatz der USIC-Teilnahme
h) Beschlussfassung über die schweizerische Kandidatur für USIC-Anlässe
i) Beschlussfassung über Anträge der GL und der Mitgliedsektionen
k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsektionen
l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
m) Änderungen, Ergänzungen und Revision der Statuten
n) Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen
o) Bestimmung der DV-Tagungsorte
p) Auflösung des Verbandes

4.3 Stimmrechte

[1] Mitgliedsektionen erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl Stimmrechte:

bis 50 Mitglieder	=	2	Stimmrechte
51 - 100 Mitglieder	=	3	Stimmrechte
101 - 150 Mitglieder	=	4	Stimmrechte
151 - 200 Mitglieder	=	5	Stimmrechte
201 - 250 Mitglieder	=	6	Stimmrechte
251 - 300 Mitglieder	=	7	Stimmrechte
301 - 350 Mitglieder	=	8	Stimmrechte
351 - 400 Mitglieder	=	9	Stimmrechte
401 - 450 Mitglieder	=	10	Stimmrechte
451 - 500 Mitglieder	=	11	Stimmrechte
501 - 550 Mitglieder	=	12	Stimmrechte
551 - 600 Mitglieder	=	13	Stimmrechte
601 - 650 Mitglieder	=	14	Stimmrechte
mehr als 651 Mitglieder	=	15	Stimmrechte

[2] Der per 1. Januar gemeldete Mitgliederbestand ist massgebend für die Anzahl Stimmrechte. Pro Stimmrecht kann 1 Delegierter an der DV teilnehmen.

[3] Die Ehrenmitglieder haben je ein Stimmrecht.

[4] Ein Delegierter kann nur eine Mitgliedsektion vertreten.

[5] GL und Leiter TK können nicht Delegierte einer Mitgliedsektion sein.

4.4 Beschlussfähigkeit

[1] Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsektionen und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

[2] In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Dachverbandes zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller Mitgliedsektionen und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

[3] Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsektionen und Stimmrechte beschlussfähig ist.

4.5 Beschlussfassung

[1] Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

[2] Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf Mitgliedsektionen eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen können auf Antrag der GL oder von fünf Mitgliedsektionen geheim erfolgen.

[3] Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
- Änderung der Statuten und Auflösung des Dachverbandes
- Aufnahme neuer Mitgliedsektionen und Ausschluss einer Mitgliedsektion

[4] Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

4.6 Einberufung der Delegiertenversammlung

4.6.1 Ordentliche Versammlung:

[1] Die ordentliche DV findet in der Regel im Monat November jedes Jahres statt.

DV 08

[2] Die Versammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

[3]Anträge zur Traktandierung von Geschäften der DV sind der GL bis 31. August einzureichen.

[4] Einzelmitglieder können Anträge für Belange der Einzelmitgliedschaft stellen. Diese sind schriftlich und begründet bis 31. August einzureichen. Die GL entscheidet über die Annahme des Antrages und dessen Unterbreitung an die DV.

4.6.2 Ausserordentliche Versammlung:

[1] Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn:
- die GL dies im Interesse des Dachverbandes für erforderlich hält
- mindestens ein Fünftel der Mitgliedsektionen eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangen.

[2] Die Versammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.

5. Jahrestreffen der Sportabteilungen (JT)

5.1 Zusammensetzung

[1] Die Jahrestreffen setzen sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- den Delegierten der Mitgliedsektionen

[2] Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Jahrestreffen teil:
- die gewählten Leiter der Technischen Kommissionen
- die gewählten Mitglieder der TK
- ein Mitglied der GL

[3] Ohne Stimmrecht können an den Beratungen der Jahrestreffen teilnehmen:
- die Ehrenmitglieder

DV 08
- die gewählten Mitglieder des PatKo
- weitere gewählte Mitglieder der GL
- die Einzelmitglieder
- die Gönnermitglieder

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Jahrestreffen sind zuständig für Beschlüsse technischer Natur der betreffenden Sportabteilung. Die GL kann einzelne Entscheide durch die DV genehmigen lassen.

[2] Der GL sind vor dem Jahrestreffen zur Begutachtung vorzulegen:
- Jahresbericht
- Änderungen zu den Sportreglementen und Anträge zum Sportbetrieb
- Wahlvorschläge für Mitglieder der TK

[3] Am Jahrestreffen sind:
- das Protokoll des letzten Treffens zu genehmigen
- der Jahresbericht der TK zu genehmigen
- das Tätigkeitsprogramm festzulegen
- die Durchführungsorte von Anlässen zu bestimmen
- die Mitglieder der TK (ohne Leiter TK) für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen
- Änderungen zu den Sportreglementen zu beschliessen
- Anträge zum Sportbetrieb zu genehmigen.

5.3 Stimmrechte

[1] Jede anwesende Mitgliedsektion erhält 1 Stimme.

[2] Ein Delegierter kann nur eine Mitgliedsektion vertreten.

[3] Mitglieder der GL, Leiter TK und Mitglieder der TK können nicht Delegierte einer Mitgliedsektion sein.

DV 16

5.4 Beschlussfähigkeit

Die Jahrestreffen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitgliedsektionen abgestimmt oder gewählt haben. Mindestens 3 Sektionen müssen vor Ort anwesend sein. Die restlichen Sektionen können per Mail ihre Zustimmung oder Ablehnung mitteilen.

5.5 Beschlussfassung

Die Jahrestreffen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter TK abschliessend.

5.6 Einberufung der Jahrestreffen

[1] Die Vertreter der Sportabteilungen treffen sich jährlich zu einem Zeitpunkt nach den Besonderheiten des Sportbetriebes. Der Zeitpunkt sollte in der Regel nicht verändert werden.

[2] Die Versammlung wird durch den Leiter TK, im Verhinderungsfall durch ein TK-Mitglied, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedsektionen sechs Monate im voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

[3] Anträge der Mitgliedsektionen zum Sportbetrieb sind dem zuständigen Leiter TK bis spätestens zwei Monate vor dem Jahrestreffen einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann am Jahrestreffen über den Antrag nicht befunden werden.

DV 08

6. Patronatskomitee (PatKo)

6.1 Zusammensetzung

[1] Das PatKo setzt sich wie folgt aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen: Vertreter von Unternehmen, Institutionen, Behörden und Partnern wie z.B. SBB, weitere EVU, SEV, VöV, Swiss Olympic, sowie von der GL vorgeschlagenen Mitgliedern des SVSE.

6.2 Amtsdauer

[1] Unternehmen, Institutionen, Behörden und Partner bestimmen ihre Vertreter und die Dauer für den Einsitz im PK selbst. Die offizielle Aufnahme erfolgt jeweils an der DV.

[2] Die Mitglieder des SVSE werden der DV durch die GL vorgeschlagen und für 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

6.3 Aufgaben

[1] Das PatKo steht dem SVSE in ausserordentlichen Situationen zur Seite und kann für Spezialaufgaben beigezogen werden.

[2] Die Mitglieder des PatKo werden an die DV eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

[3] Die Mitglieder des PatKo werden informativ zu den Sitzungen und Versammlungen der GL, zu Jahrestreffen und anderen Verbandssitzungen eingeladen. Sie sind von der Teilnahme befreit, können aber nach eigenem Ermessen mit beratender Stimme teilnehmen.

[4] Die Mitglieder des PatKo werden vom Präsidenten der GL mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch eingeladen.

[5] Bei Bedarf kann das PatKo interne Besprechungen einberufen.

[6] Die Mitglieder des PatKo entscheiden abschliessend und verbindlich über Rekurse, zu GL-Entscheiden.

7. Geschäftsleitung (GL)

DV 08

7.1 Zusammensetzung

[1] Die GL setzt sich wie folgt aus 6 - 8 Mitgliedern zusammen:
- dem Präsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Finanzchef
- dem Leiter Kommunikation

DV 13
- mind. einem Sportchef

DV 15
- dem Leiter Marketing und Events (Funktion kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden, einem Leiter Marketing und einem Leiter Events)
- weiteren Funktionen bei Bedarf

[2] Die Vorstandsmitglieder der Union sportive internationale des cheminots USIC aus der Schweiz (in diesen Statuten "schweizerische USIC-Mitglieder" genannt) sind Mitglieder der GL.

[3] Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der GL teilnehmen:
- Mitglieder des Patronatskomitees
- Leiter TK auf Einladung der GL

7.2 Amtsdauer

DV 08 [1] Die GL-Mitglieder werden von der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

DV 08 [2] Alle GL-Mitglieder werden namentlich in ihre Funktion gewählt. Mindestens eine Funktion soll durch einen Vertreter einer lateinischen Sprachregion besetzt sein.

[3] Die schweizerischen USIC-Mitglieder gehören der GL an, solange sie im Vorstand der USIC sind.

[4] Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann die GL bis zur nächsten DV den Nachfolger provisorisch wählen.

DV 08 7.3 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die GL ist das leitende Organ des Dachverbandes. Sie bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Sie vertritt den Dachverband nach aussen.

[2] In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

a) Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
b) Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten. Die Einsetzung erfolgt jeweils in Wahljahren an der 1. GL-Sitzung nach der DV.
c) Ernennung der Vorsitzenden der Komitees Sport National und International
d) Ernennung der Leiter Ressort Romandie / Ticino
e) Ernennung der Ressortmitarbeiter
f) Ernennung des Delegationsleiters zu USIC-Meisterschaften
g) Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen
h) Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele
i) Genehmigung der USIC-Konzepte und Aktionspläne
k) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedsektionen und den Mitgliedverbänden von Swiss Olympic
l) Erlass von Reglementen
m) Ernennung von Vertretern des SVSE in andere Organisationen und Gremien
DV 23 n) Sicherstellung der Aufgaben gemäss Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic

[3] Zur Konsultation der Mitgliedsektionen können Präsidentenkonferenzen einberufen werden.

[4] Die GL regelt die interne Organisation in einem Geschäftsreglement.

7.4 Beschlussfassung

DV 08 [1] Die GL wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern der GL muss die Einberufung der GL innert zehn Tagen erfolgen.

DV 08 [2] Die GL ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

[3] Die Beschlüsse der GL werden mit einfachem Mehr der vorhandenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

[4] Jedes Mitglied der GL kann eine geheime Abstimmung verlangen.

7.5 Vertretung

DV 08

[1] Der Präsident, im Verhinderungsfall der Stellvertreter sowie der Generalsekretär vertreten den Dachverband.

DV 13

[2] In USIC-Belangen wird der Dachverband durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter sowie den Generalsekretär oder den Sportchef vertreten.

[3] Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

DV 13 8. Sportkomitee

8.1 Zusammensetzung

[1] gestrichen

[2] Das Sportkomitee setzt sich zusammen aus:
- dem gewählten/den gewählten Sportchef(s)
- den Leiter der Technischen Kommissionen

[3] Der Vorsitz wird durch die GL festgelegt.

[4] Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
- der Generalsekretär oder im Verhinderungsfall
DV 08 - der Präsident oder dessen Stellvertreter

[5] Die Komitees können Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

8.2 Gemeinsame Bestimmungen

[1] Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Kursen sind Aufgabe der TK und der Mitgliedsektionen. Das Sportkomitee befasst sich mit Aufgaben, die für eine zentrale Führung oder eine Koordination durch den Dachverband erforderlich und zweckmässig sind.

[2] Es bereitet die Beschlüsse der übergeordneten Organe vor und entscheidet in dem ihm übertragenen Kompetenzbereich. Es sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse durch die ihnen zugeordneten Gremien und Stellen und kontrolliert deren Tätigkeiten.

[3] Es kann für einzelne Bereiche seiner Aufgaben Projektgruppen einsetzen.

[4] Es wird von der GL administrativ unterstützt.

[5] Es erstattet der DV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

[6] Weitere Einzelheiten über das Sportkomitee werden im Geschäftsreglement der GL geregelt.

8.3 Aufgaben und Kompetenzen des Sportkomitees

[1] Das Komitee befasst sich mit allen Belangen im Bereich des Sports National und International (USIC-Sport).

[2] In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:

a) Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe von Grundlagen über die Bedeutung des SVSE
b) Unterstützung der Aktivitäten von Mitgliedsektionen im Bereich des Breitensports
c) Information der Mitgliedsektionen über die Bedeutung und die Angebote des Verbands-und Vereinssports,
d) Bearbeitung von Breitensportanliegen
e) Koordination für Standorte von sponsorenabhängigen Veranstaltungen
f) Führung, Förderung und Entwicklung des USIC-Sportes
g) Koordination von Veranstaltungen in der Schweiz
h) Prüfung von USIC-Konzepten und Selektionsrichtlinien
i) Vorbereitung und Beschickung der USIC-Teilnahme (einschliesslich prüfen der Selektionen)
j) Analyse und Pflege des Erfahrungsaustausches
k) Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern
l) Bearbeitung von Spitzensportanliegen

8.4 in Ziffer 8.3 integriert

9. Technische Kommissionen (TK)

9.1 Zusammensetzung

[1] Die Technischen Kommissionen setzen sich zusammen aus:
- dem Leiter TK einer Sportabteilung
- weiteren gewählten Mitglieder der Technischen Kommission

[2] Die Anzahl der TK-Mitglieder wird durch die GL festgelegt.

9.2 Amtsdauer

[1] Der Leiter TK wird an der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren einer SVSE-Sportabteilung gewählt. Er ist wiederwählbar.

[2] Die Mitglieder der TK werden am Jahrestreffen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

9.3 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Der Leiter TK leitet die Geschäfte einer Sportabteilung.

[2] Die TK ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse der DV, der Jahrestreffen und der GL des Dachverbandes zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuwirken.

[3] Zur Durchführung offizieller Schweizermeisterschaften in den jeweiligen Sportarten und zur Verleihung der damit verbundenen Titel sind ausschliesslich die TK verantwortlich, sofern das jeweilige Sportreglement vollumfänglich angewendet wird.

[4] Die Sportabteilungen sind:
- Badminton
DV 23 - ~~Basketball~~ (gestrichen)
DV 23 - ~~Bergsteigen~~ Bergsport
- Fussball
DV 01 - Golf
DV 13 - ~~Handball~~ (gestrichen)
DV 20 - ~~Leichtathletik~~ Laufsport
- Orientierungslauf
DV 23 - ~~Pétanque~~ (gestrichen)
- Radfahren
- Schach
- Schiessen
DV 04 - Wintersport
- Tennis
- Tischtennis
- Unihockey
- Volleyball
- Kegeln (mit eigenen Statuten des SESKV, siehe Ziff. 2.1)

[5] Die GL kann der DV vorschlagen, die Anzahl der Sportabteilungen zu ändern.

DV 23 10. Ethik und Doping

[1] Der SVSE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SVSE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

[2] Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SVSE und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

[3] Der SVSE unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SVSE selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SVSE sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

[4] Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen

Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

DV 23 11. Revisionsstelle

DV 23 11.1 Zusammensetzung

[1] Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus:
- je einem Vertreter von zwei Mitgliedsektionen. Diese Sektionen werden in der Reihenfolge des Sektionsverzeichnisses festgelegt.
- je ein Vertreter der SBB oder des SEV.

[2] In der Regel sollten die Sektionsmitglieder der Revisionsstelle dem Sektionsvorstand angehören.

DV 23 11.2 Amtsdauer

Die Mitgliedsektionen werden durch die DV für zwei Jahre gewählt, sofern sie vertreten sind. An jeder DV scheidet die amtsälteste Mitgliedsektion aus.

DV 23 11.3 Aufgaben

[1] Zur Prüfung der Rechnung ist abwechslungsweise ein Vertreter der SBB oder des SEV beizuziehen.

[2] Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung des Dachverbandes und erstattet der GL zuhanden der DV schriftlichen Bericht.

DV 23 12. Finanz- und Rechnungswesen

[1] Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

DV 23 12.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage

[1] Die Einnahmen des Dachverbandes setzen sich zusammen aus:
- den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- den Zinsen des Sportstättefonds
- allfälligen weiteren Einnahmen.

[2] Die Verwendung der Zinsen des Sportstättefonds wird zwischen der SVSE und den SBB geregelt.

[3] Die GL entscheidet über die Anlage des SVSE-Vermögens.

[4] Für die Errichtung von Stiftungen und besonderen Fonds ist die GL zuständig. Die Stiftungen werden im Sinne von Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches errichtet.

DV 15 [5] Der Leiter Finanzen überwacht die Führung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens.

[6] Der SVSE haftet mit seinem Vermögen allein für seine finanziellen Verpflichtungen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

DV 23 12.2 Vermögensverwendung bei Auflösung

[1] Löst sich der SVSE auf, wird das allfällige Vermögen dem SEV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

[2] Wird innert fünf Jahren nach der Auflösung kein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet, führen die Geschäftsleitungen von SBB und SEV das Vermögen geeigneten Hilfswerken oder Freizeitorganisationen des Personals des öffentlichen Verkehrs zu.

DV 23

13. Schlussbestimmungen

[1] Die vorliegenden Statuten wurden am 13.05.2000 von der ordentlichen DV des SVSE genehmigt.

[2] Sie ersetzen diejenigen vom 15.11.1992 und treten sofort in Kraft.

[3] Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr

Der Präsident	Der Generalsekretär
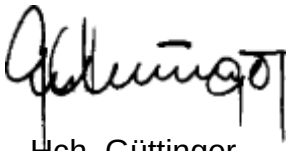	
Hch. Güttinger	P. Lienhard